



Zuchtordnung des Vereins Der Richtige Verein - Jagdhunde/ Schweißhunde e.V.

nachfolgend Verein genannt

§1 Ziel der Zuchtordnung

Ziel der Jagdhundezucht im Verein ist, für die Jagd gesunde, vitale Hunde zu züchten. Dabei ist der internationale Rassestandard des FCI unbedingt einzuhalten.

§2 Tierschutz

Schon bei der Errichtung einer Zuchtstätte sind sämtliche tierschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Bevor eine Zuchtstätte als solches genutzt werden darf, ist eine Abnahme durch das Zuchtbuchamt erforderlich. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu führen. Zuchtstätten aus anderen Vereinen können übernommen werden. Grundsätzlich hat das Zuchtbuchamt jederzeit das Recht unangemeldet Kontrollen durch zu führen. Natürlich kann der Züchter von seinem Hausrecht Gebrauch machen und den Zutritt verweigern. Dies kann Konsequenzen nach sich ziehen.

§3 Zucht

Jeder Zuchthündinnenbesitzer und jeder Deckrüdenbesitzer zählt als Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung.

Jeder Zuchthundebesitzer im Verein Der Richtige Verein - Jagdhunde/Schweißhunde verpflichtet sich zur Einhaltung der vorliegenden Zuchtordnung.

Wer einen in diesem Verein eingetragenen Zwinger einer speziellen Rasse hat, verzichtet automatisch auf die Zucht in anderen Vereinen der gleichen Rasse. Der Einsatz von Deckrüden in anderen Vereinen Bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese ist schriftlich zu beantragen.

Zuchtauglichkeitsprüfungen anderer Vereine werden anerkannt.

Nach der Belegung einer Hündin ist mit dem Deckrüdenbesitzer ein Deckschein auszufüllen. Dieser ist als Wurfankündigung an das Zuchtbuchamt zu schicken. Ist der Wurf gefallen, ist das Zuchtbuchamt innerhalb von fünf Kalendertagen unter Angabe des Geschlechterverhältnisses der gefallenen Welpen zu informieren. Gleichzeitig ist ein Tierarzt zu benennen, welcher den Wurf betreut, die Welpen chippt und nach frühestens 8 Wochen den Wurf abnimmt.

Nach dem Chippen sind die Ahnentafeln zu beantragen. Sind noch nicht alle Welpenkäufer bekannt, wird der Züchter zunächst als Besitzer eingetragen. Die Ahnentafeln für den gesamten Wurf werden erst nach vollständiger Bezahlung der selbigen ausgegeben.

Als Eigentümer und Züchter der Welpen gilt derjenige Züchter in dessen Zuchtstätte die Welpen zur Welt gekommen sind.

Es ist dem Züchter verboten die Welpen an Zoohandlungen oder Hundehändler ab zu geben.

§4 Voraussetzungen für Zuchttiere

Eine Hündin darf frühestens mit 15 Monaten belegt werden, auch ein Deckrüde darf frühestens mit 15 Monaten zum Deckeinsatz kommen.

Eine Hündin darf maximal bis zum achten Feld belegt werden, ein Rüde bis zum 10ten Feld zum Deckeinsatz kommen. Ausnahmen wegen besonderer Leistungen im jagdlichen Einsatz, somit der Vererbung besonders wertvoller Anlagen können vom Vorstand genehmigt werden. Dazu ist ein Nachweis, das bereits zur Prüfung geführte Welpen der Zuchthunde besonders gute Leistungen nachgewiesen haben zu erbringen. Eine Hündin darf in 24 Monaten ausgehend von der ersten Belegung max. zwei mal belegt werden. Nach dem evtl. zweiten Kaiserschnitt ist eine Hündin von der Zucht ausgeschlossen.

Zuchthunde müssen eine Formbewertung für ihre Zuchteignung nachweisen. Diese kann bei einer Ausstellung erlangt werden, oder durch den Zuchtwart vergeben werden. Auch Tierärzte können in Ausnahmefällen die Zuchtauglichkeit bestätigen. Zuchthündinnen benötigen für die Zuchtzulassung mindestens einen Formwert „GUT“, Rüden „BEFRIDIGEND“.

Mit folgenden HD und ED Werten darf gezüchtet werden:

- Hündin HD frei + Rüde HD frei = ohne Einschränkung
- Hündin HD Übergangsform + Rüde HD Übergangsform = ohne Einschränkung
- Hündin HD I bis HD III max. drei Zuchteinsätze, wobei der Rüde HD frei oder Übergangsform haben darf
- Rüde HD I bis III max. drei Deckeinsätze wobei die Hündin HD frei oder Übergangsform haben darf, die Zustimmung des Zuchtbuchamtes ist einzuholen.
- Ab HD IV Zuchtverbot
- Hündin ED frei + Rüde ED frei = ohne Einschränkung
- Hündin ED Grenzfall + Rüde ED frei = ohne Einschränkung
- Hündin ED frei + Rüde ED Grenzfall = ohne Einschränkung
- Ab Hündin und und Rüde ED Grenzfall = Zuchtverbot
- Hündinnen und Rüden müssen zum Röntgen wenigstens 12 Monate alt sein

Verpaarungen des Verwandtschaftsverhältnisses I. und II. Grades sind verboten. Bei Halbgeschwistern bedarf es der Zustimmung des Zuchtbuchamtes. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

Weitere Zuchtausschlüsse:

- Gebissfehler
- Größe und Farbe des Fells siehe FCI Standard

Beide zur Zucht eingesetzten Elterntiere müssen eine Leistungsprüfung des Vereins Der Richtige Verein - Jagdhunde/ Schweißhunde bestanden haben. Leistungsprüfungen anderer Vereine können anerkannt werden, wenn sie vom Leistungsanspruch mindestens dem unserer Prüfungen entsprechen. Entsprechende Anträge und Unterlagen sind dem Zuchtbuchamt vier Wochen vor der wahrscheinlichen Belegung der Hündin einzureichen. Einer der beiden Zuchthunde muss einen Lautnachweis haben und einen Schwarzwild oder Härtenachweis haben.

§5 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Zuchtordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.